jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/8/21 3Ob144/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.08.1974

Norm

EO §9 A

Rechtssatz

Ist die während des Titelprozesses eingetretene Rechtsnachfolge bereits im Spruch des Exekutionstitels festgestellt und der Schuldner zur Leistung an den Rechtsnachfolger verurteilt, dann liegt ein Fall des § 9 EO nicht vor, und bedarf es daher nicht eines weiteren Beweises der Rechtsnachfolge durch eine qualifizierte Urkunde iS der genannten Gesetzesstelle.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 144/74
  Entscheidungstext OGH 21.08.1974 3 Ob 144/74
  EvBl 1975/52 S 103

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0000341

Dokumentnummer

JJR_19740821_OGH0002_0030OB00144_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at